

Heidelberger Erklärung: VBI und BDA fordern neue Vergabep Praxis am Bau

Die Bundesregierung hat den Monitoring-Bericht zur Anwendung des Vergaberechts 2021 vorgelegt. Danach ist klar, dass sich immer weniger Unternehmen an den Vergabeverfahren der öffentlichen Hand beteiligen. Grund für die sinkende Attraktivität der öffentlichen Auftraggeber ist vor allem der immer weiter um sich greifende Preiswettbewerb, aber auch die Qualität der Ausschreibungen.

Auftraggeber und Planer stehen vor extremen Herausforderungen. Sie müssen die Grundlagen für jährlich 400.000 Wohnungen, für die Sanierung und den Neubau von jährlich 500 Brücken, für den schnellen Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien und für eine Transformation der Mobilität schaffen. Von den Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren wird erwartet, dass sie Bauwerke planen, die radikale Innovationen ermöglichen und viele Generationen überdauern. Die politischen und technischen Anforderungen verlangen hierfür herausragende Leistungen.

Die weitgehende Orientierung am Preis bei der Vergabe öffentlicher Planungsaufträge steht zu diesen Anforderungen in krassem Widerspruch. Kurzfristige Budgets, eingeschränkte Entscheidungskompetenzen und Rechtsunsicherheit führen im Planungsprozess zu Konflikten und Nachträgen. Die hierdurch verschwendeten Ressourcen sollten in das Projekt investiert werden. Die Planer sind willens und in der Lage die bevorstehenden Aufgaben zu bewältigen, hierfür müssen jedoch die Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden. Dafür schlagen wir die folgenden Maßnahmen vor:

1. Vergabe von Planungsleistungen im Leistungswettbewerb

Die Vergabeverordnung regelt klar, dass Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Wesentliches Zuschlagskriterium ist die Qualität der Planungsleistung. Deshalb ist das wichtigste Wesensmerkmal für die Vergabe die Aufstellung und Beurteilung von Qualitätskriterien. Auch bei einfachen Planungsleistungen sollte das Honorar nur eine untergeordnete Rolle spielen und mit nicht mehr als 20 Prozent gewertet werden.

Auftraggeber sind aufgefordert, das Honorarangebot des beauftragten Bieters für alle am Verfahren beteiligten Bieter nach der Verhandlung aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Honorardumping offenzulegen.

2. Einfache Verfahren: rechtssicher und fair

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Vergabe reduziert das Risiko von Rüge- und Nachprüfungsverfahren und entbürokratisiert die Abläufe bei Auftraggebern und Bietern. Der vergaberechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konkretisiert sich im Teilnahmewettbewerb wie folgt:

- Referenzobjekte sind vergleichbar, wenn sie der ausgeschriebenen Planungsleistung in Art und Umfang ähnlich sind; Anhaltspunkte bietet die Honorarzone.
- Referenzobjekte müssen nicht der Nutzungsart des zu planenden Objektes entsprechen.

- Der bisherige Referenzzeitraum von drei Jahren ist auf zehn Jahre zu erweitern, da drei Jahre aufgrund der Langfristigkeit von Bauvorhaben zu kurz sind. Darüber hinaus sollten die öffentlichen Auftraggeber auch weiterhin die Möglichkeit haben, länger zurückliegende Referenzobjekte berücksichtigen zu dürfen. Ebenso sollten geplante und nicht realisierte sowie in Planung oder Ausführung befindliche Objekte zugelassen werden.
- Eignungskriterien sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.
- Unzulässig sind überzogene Eignungskriterien oder Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich des Umsatzes und der Mitarbeiterzahl.

3. Keine Vergabe an Generalübernehmer

Die Vorschriften der Vergabeverordnung sehen als Grundsatz die losweise Vergabe vor, mit dem Ziel die mittelständischen Strukturen der Beteiligten der Wertschöpfungskette Bau zu sichern. Darüber hinaus garantiert die Trennung von Planung und Bauausführung eine von Unternehmerinteressen unabhängige Planung, bei der die Planer als Treuhänder des Auftraggebers wirken. Mit der Vergabe an Generalübernehmer geht der Auftraggeber einen wirtschaftlichen Interessenkonflikt ein, der zu Intransparenz und Projektrisiken führen kann.

Aus der abschließenden Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt der Vergabe können Nachforderungen wegen Planungsänderungen und nicht vorhersehbarer Ereignisse resultieren. Die Einflussnahme des Auftraggebers nach Vergabe ist stark eingeschränkt.

Die öffentlichen Auftraggeber werden aufgefordert, ihre Kompetenzen durch angemessene finanzielle Ausstattung und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter zu stärken. Ziel muss es sein, in einer kooperativen Zusammenarbeit mit allen Planern entscheidend zu Qualität sowie Termin- und Kostentreue im Bauen beizutragen.

4. Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts

Öffentliche Auftraggeber sind bei der Vergabe von Planungsleistungen an das Vergaberecht gebunden. Sie sind aufgefordert, sich dieser Vorgabe nicht zu entziehen.

Öffentliche Auftraggeber sind:

- Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen, d.h. Bund, Länder und Gemeinden,
- Funktionelle Auftraggeber mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. GmbH, Anstalt des öffentlichen Rechts, kommunale Wohnungsbaugesellschaften je nach Ausgestaltung) die eine Tätigkeit im Allgemeininteresse nicht gewerblicher Art ausüben und eine besondere Staatsgebundenheit aufweisen,
- Verbände, deren Mitglieder öffentliche Auftraggeber sind (z.B. kommunale Zweckverbände, Landschaftsverbände, Abfallwirtschaftsverbände, Wasser- und Abwasserverbände),
- Subventionierte Auftraggeber, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, aber von solchen für ein konkretes Projekt mehr als 50 Prozent Subventionen erhalten (Projekte können Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude sein).

5. Widerstand gegen Dumpingforderungen bei Honoraren

Maßstab für die Angemessenheit des Honorars muss weiterhin die HOAI sein. Hierbei darf es keine Orientierung am Basishonorarsatz geben, der nur bei sehr einfachen Bauvorhaben gilt; bei Objekten mit durchschnittlichen Planungsanforderungen ist der Mittelsatz zu vereinbaren. Werden besonders hohe Anforderungen an die planerische Leistung gestellt, muss der Höchstsatz vereinbart werden.

Nur wenn alle Planerinnen und Planer gemeinsam eine angemessene Honorierung einfordern, kann der Berufsstand Innovationen schaffen, die dringend benötigten Fachkräfte binden und die Herausforderungen in den Bereichen Infrastruktur, Digitalisierung und Nachhaltigkeit meistern.

Diese Selbstverpflichtung ist ein wichtiger Baustein, um die öffentlichen Auftraggeber zu einer angemessenen Honorierung auf Basis der HOAI zu bewegen. Flankiert wird dies durch die berufspolitische Arbeit von BDA und VBI wie den Kammern.